**Merkblatt zur Remonstration gegen Prüfungsbewertungen**

**Institut für Deutsches, Europäisches**

**und Internationales Öffentliches Recht**

**Lehrstuhl für Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht**

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis

Schillerstraße 1, 91054 Erlangen

Ansprechpartner: Prof. Dr. Max-Emanuel Geis

**A**

Eine Remonstration setzt **ernsthafte Bedenken** gegen die Korrektur und Bewertung der Arbeit voraus. Unstimmigkeiten im Detail – insbesondere wegen der Formalien – genügen nicht, da die Benotung stets von einer Gesamtbeurteilung abhängt, in die eine Fülle von Faktoren einfließen. Die Gewichtung der Faktoren unter- und gegeneinander ist prinzipiell Sache des Prüfers.

**B**

Remonstrationen werden nur unter folgenden Voraussetzungen sachlich verbeschieden:

1. Der/die Remonstrierende muss bei der **Besprechung der Klausur/Hausarbeit anwesend** gewesen sein und dies durch **Unterschrift** auf dem Deckblatt der Klausur/Hausarbeit **durch die Lehrperson** der Besprechung nachweisen. Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nachgewiesene Krankheit) zugelassen werden.
2. Die Remonstration muss binnen **zwei Wochen** **nach dem bekanntgegebenen Ausgabetermin** der Prüfung schriftlich (nicht per E-Mail) bis 12:00 Uhr beim Lehrstuhl erhoben werden. Die jeweilige Bearbeitung (Klausur, Hausarbeit) ist als Anlage beizufügen. Bitte fügen Sie Ihre Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail) bei, da die Remonstration sonst nicht bearbeitet werden kann.
3. Die Remonstration muss eine substantiierte **Begründung** der ernsthaften Bedenken enthalten. Diese muss angesprochene Korrekturmängel präzise bezeichnen. Pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung sowie der Lösungsskizze zu untermauern. Sachfremdes (etwa persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen, Prüfungsangst etc.) ist keine hinreichende Begründung.
4. Die Remonstration kann nicht darauf gestützt werden, dass andere Arbeiten mit ähnlichen Aussagen besser bewertet wurden; dies unterliegt dem prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraum.
5. Auf die nach feststehender verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich bestehende Möglichkeit der **reformatio in peius** (*BVerwGE* 109, 211 = NJW 2000, 1055) wird ausdrücklich hingewiesen.